

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Klimabündnis Salzburg.
 2. Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt grundsätzlich seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg, für Kooperationen auch darüber hinaus.
 3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 4. Der Verein bildet gemeinsam mit allen Bundeslandvereinen den Verband Klimabündnis Österreich. Wechselseitige Rechte und Pflichten in den Beziehungen zwischen dem Verband Klimabündnis Österreich und den Bundeslandvereinen werden sowohl in den Statuten des Verbandes Klimabündnis Österreich als auch in den Statuten der Bundeslandvereine geregelt. Im Falle eines Austrittes aus dem Verband hat der Verein seinen Namen zu ändern und darf die Wort-Bild-Marke des Klimabündnis nicht mehr verwenden.
- Wird nicht eigens anders unterschieden, so beziehen sich die verwendeten Begriffe in diesem Statut immer auf den Bundeslandverein.

§ 2 – Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist der gleiche Zweck wie der des europäischen Vereins "Klima-Bündnis e.V."
2. Der Verein bezweckt die Förderung des Klimaschutzes, der Klimawandelanpassung und der Klimagerechtigkeit durch den Aufbau und Erhalt eines Netzwerks engagierter Städte und Gemeinden sowie anderer lokaler Akteur:innen.
3. Ziel ist die Reduktion von Treibhausgasemissionen in Salzburg durch lokale Maßnahmen sowie der Schutz des südamerikanischen Regenwaldes in Partnerschaft mit indigenen Gemeinschaften.
4. Alle Aktivitäten orientieren sich an den Prinzipien: fair, naturkonform, lokal, ressourcenschonend und vielfältig.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll ausschließlich durch die in Abs. 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Beitritt möglichst aller Gemeinden und Städte im Bundesland Salzburg zum Klimabündnis (als ordentliche Mitglieder im Bundeslandverein)
 - b. Bundeslandweite Koordination und Abstimmung der verschiedenen Einheiten und Mitglieder des Vereins

- c. Informationsveranstaltungen, Förderung von Klimaschutzmaßnahmen durch Bewusstseinsbildung, Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Workshops, Diskussionsabende, Klimatage, Ausstellungen, Tagungen, Konferenzen, Messen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen
- d. interkulturelle Begegnungen
- e. Entwicklungszusammenarbeit
- f. Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von klimarelevanten Projekten.
- g. Einsatz von Fachleuten
- h. Forschung
- i. Herausgabe von Informationsschriften und wissenschaftlichen Beiträgen und Bildungsmaterialien
- j. Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten
- k. Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Aufbau und Betrieb von Websites und Social-Media-Aktivitäten
- l. Informations-, Beratungs- und Überzeugungsarbeit bei Entscheidungsträger:innen
- m. Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn diese den Vereinszweck fördern
- n. Sensibilisierung für die Interessen der indigenen Völker an der Erhaltung des tropischen Regenwaldes, ihrer Lebensgrundlage, durch die Titulierung und nachhaltige Nutzung ihrer Territorien, insbesondere durch die Vermeidung von Tropenholz und anderen Rohstoffen sowie von Produkten, die nicht aus sozial und ökologisch nachhaltiger Produktion kommen.
- o. Information der Öffentlichkeit über die genannten Zielsetzungen und Förderung eines ressourcensparenden, nachhaltigen Lebensstils
- p. Kampagnenarbeit
- q. Die Durchführung von klima-, umwelt- und sozialrelevanten Aktivitäten (Projekte, Kampagnen etc.) und die Verbesserung des Wissens und der Handlungsfähigkeit der Mitglieder, der Stakeholder sowie der breiten Bevölkerung zu den Themen Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Klimagerechtigkeit
- r. Der Aufbau und die Betreuung eines global denkenden, kommunal wirksamen Klimaschutznetzwerks
- s. Entwicklungshilfeprojekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen indigener Völker und zum Erhalt des Regenwaldes
- t. Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen bei der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsentwicklung, Wissenschaft und Forschung, Interessenvertretung auf Bundesebene, Vernetzung mit wichtigen Partner:innen in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft etc. und Koordination der Länderinteressen.

3. Mittelaufbringung

- a. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- b. Subventionen und Förderungen
- c. Einnahmen aus Aufträgen und Beratungstätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen

- d. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Erbschaften, Schenkungen und Zuwendungen privater oder öffentlicher Stellen, Einzelpersonen oder Stiftungen
 - e. Erlöse aus Veranstaltungen, Projekten, Kooperationen und vereinseigenen Betrieben und Unternehmungen als unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO)
 - f. Sponsoringgelder, Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Firmenkooperationen
 - g. Kostenbeiträge, Aufwandsentschädigungen, Leihgebühren und sonstige Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins
 - h. Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die den Vereinszweck fördern
 - i. Mittel aus Vermögensverwaltung
4. Die Mindesthöhe des Klimabündnismitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung des Verbandes Klimabündnis Österreich festgelegt, dabei muss bezüglich dieser Mindesthöhe der Anteil für die Regionalarbeit und der Anteil für die Partnerschaft Amazonien in der jeweils selben Höhe bestimmt werden. Die Einhebung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem Bundeslandverein.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
4. Eventuelle wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
5. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
6. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
7. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
8. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z.1 BAO.

9. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a. Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
10. Spendenbegünstigte Zwecke werden im Ausmaß von mindestens 75% der Gesamtressourcen des Vereines verfolgt.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

- a. Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht)
- b. Außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht)
- c. Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)
- d. Assoziierte Mitglieder (ohne Stimmrecht)

2. Ordentliche Mitglieder können Städte und Gemeinden aus dem Bundesland Salzburg werden, welche im europäischen Verein Mitglieder sind.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Bezirke oder andere Verwaltungseinheiten im Bundesland Salzburg werden, die – ohne ordentliches Mitglied zu sein - zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen.
4. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen und bereit sind, einen jährlichen Förderbeitrag zu leisten. Dieser Förderbeitrag wird individuell vereinbart, er muss zumindest in der Höhe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährliche Mindestförderbeitrages liegen.
5. Assoziierte Mitglieder können die assoziierten Mitglieder im europäischen Verein werden, deren Sitz im Bundesland Salzburg ist.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Alle bisherigen ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitglieder aus dem Bundesland Salzburg im Verein Klimabündnis Österreich werden zum Zeitpunkt der Gründung dieses Vereins Mitglieder dieses Vereins.
- b. Der Erwerb der ordentlichen und assoziierten Mitgliedschaft erfolgt durch einen Gemeindevertretungsbeschluss und durch Beschluss des Vorstands. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung stellt der Vorstand den Antrag auf eine dauerhafte Aufnahme als Mitglied.
- c. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufgenommen.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Beendigung der Mitgliedschaft im europäischen Verein.
- b. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, erfolgt durch eine schriftliche Erklärung mittels Vorlage des Gemeindevertretungsbeschluss an den Vorstand. Der Austritt

kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

- c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung die Möglichkeit eingeräumt werden, sich schriftlich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
3. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
4. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
6. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist von jedem ordentlichen Mitglied fristgerecht zu zahlen. Falls keine anderweitige Festlegung des Mitgliedsbeitrages durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, richtet sich dieser grundsätzlich nach der Zahl der Einwohner:innen der Klimabündnis Gemeinden im Bundeslandverein, die Höhe des Mitgliedsbeitrages je Einwohnerin und Einwohner ist in diesem Fall von der Mitgliederversammlung festzulegen. Dabei ist die vom Verband Klimabündnis Österreich vorgegebene Mindesthöhe zu beachten.
7. Mitgliedsbeiträge für assoziierte und außerordentliche Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsführung
- d. die Konferenz der Klimabündnis-Vereine
- e. die Rechnungsprüfer:innen
- f. das Schiedsgericht
- g. der Beirat

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer:innen oder durch Einberufung durch die Rechnungsprüfer:innen binnen 4 Wochen ab Beschlussfassung oder Einlagen des Verlangens beim Vorstand statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen ordentlichen Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingerichtet werden.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Abänderungsanträge auf Grundlage der vorliegenden Anträge sind vor Ort möglich.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und redeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten, Gemeinden und sonstige Gebietskörperschaften durch die jeweils nach einschlägigen Gesetzen befugte Vertretung. Die Übertragung eines Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, sie ist jedoch für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein anwesendes Mitglied darf das Stimmrecht von nicht mehr als drei Mitgliedern wahrnehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist nach 15 Minuten Wartezeit die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Bei Statutenänderungen des Bundeslandvereines ist zwingend eine Stellungnahme des Verbandes Klimabündnis Österreich einzuholen. Werden durch eine Statutenänderung die Ziele und Grundsätze des Klimabündnis-Netzwerkes nicht mehr beachtet, kann dies zum Ausschluss aus dem Verband Klimabündnis Österreich führen. In diesem Fall ist der Name zu ändern.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes. Bei Verhinderung führt den Vorsitz die Stellvertretung des/der Vorsitzenden, wenn auch diese verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
11. Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - a. die Entgegennahme und die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsabschlüsse sowie die Entlastung des Vorstandes
 - b. die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer:innen und des Beiratsmitgliedes Partnerschaft Amazonien im Verband Klimabündnis Österreich
 - c. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags unter Beachtung der Mindesthöhe des im Verband beschlossenen Beitrags
 - f. die Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - g. die Bestellung des Beirates lt. § 13

§ 9 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und zwar aus dem/der Vorsitzenden, und Stellvertreter:in, Schriftführer:in, Kassier:in und allenfalls aus den Stellvertreter:innen der Schriftführer:in/des Schriftführers und der Kassierin/des Kassiers sowie allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder gewählt, wobei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter geachtet wird.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer:innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
3. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung einer Kuratorin oder eines Kurators beim Gericht zu beantragen, die oder der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

4. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden, sowie eine Stellvertretung, bestehend aus einer oder mehreren Personen.
5. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich auszuüben.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. der Beschluss der Jahresschwerpunkte sowie des Jahresvoranschlags
 - b. die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung
 - c. die Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung
 - d. die Vorberatung des Jahresabschlusses
 - e. die Festlegung der strategischen und inhaltlichen Schwerpunkte
 - f. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - g. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 - h. der Beschluss über eine Reduktion des Mitgliedsbeitrages oder über den Verzicht der Einforderung offener Mitgliedsbeiträge im Einzelfall bei Vorliegen von außerordentlichen Umständen
 - i. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und die Verpfändung von Vereinsvermögen
 - j. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Halten von Geschäftsanteilen an Gesellschaften
 - k. Die Aufnahme von Darlehen und Krediten
7. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der Stellvertretung schriftlich oder mündlich unter Übermittlung einer Tagesordnung einberufen. Der Vorstand hat mindestens drei Mal pro Jahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
8. Die Geschäftsführung und der Betriebsrat (falls kein Betriebsrat gewählt ist, eine Vertrauensperson der Mitarbeiter:innen) haben das Recht, Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
9. Ergänzungen zur Tagesordnung können bis zu Sitzungsbeginn von allen Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht unter Einhaltung einer Frist von zumindest einer Woche eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse ausschließlich zur Tagesordnung, er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
12. Die Geschäftsführung und ein Mitglied des Betriebsrats nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
13. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

14. Bei besonderer Dringlichkeit oder bei außergewöhnlichen Umständen, die ein Zusammentreffen der Vorstandsmitglieder nicht ermöglichen, kann die/der Vorsitzende Beschlüsse auf schriftlichem Weg per E-Mail oder mündlich per Video- bzw. Telefonkonferenz herbeiführen, wozu auch Geschäftsführung und Betriebsrat beigezogen werden. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit hatten, an der Beschlussfassung teilzunehmen und niemand der Beschlussfassung im Umlaufverfahren bzw. in einer Video- oder Telefonkonferenz widersprochen hat.
15. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.

§ 10 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern keine Geschäftsführung bestellt ist (§11). Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innen:innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen:innen.

§ 11 – Die Geschäftsführung

1. Der Vorstand setzt zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführung ein und kann diese wieder abberufen.
2. Die Geschäftsführung besorgt die laufende Verwaltung des Vereins nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Jahresschwerpunkte sowie des zugrundeliegenden Jahresvoranschlags.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes umzusetzen.
4. Die Geschäftsführung kann vom Vorstand mit Bevollmächtigungen ausgestattet werden, um einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte zu gewährleisten.

5. Die Geschäftsführung erstellt die Jahresschwerpunkte, den Jahresvoranschlag sowie einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss.
6. Die Geschäftsführung wählt das für Erledigung der Aufgaben notwendige Personal aus. Ihr obliegt die Letztverantwortung in allen Personalfragen.
7. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen und Beratungen der Vereinsorgane teil und steht diesen beratend und informierend zur Verfügung.

§ 12 – Die Konferenz der Klimabündnis-Vereine

1. Die Geschäftsführung des Verbandes Klimabündnis Österreich und die Geschäftsführungen aller Bundeslandvereine bilden zusammen die Konferenz der Klimabündnis-Vereine.
2. Die Konferenz der Klimabündnis-Vereine hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Entwicklung und laufende Anpassung des Leitbildes des gesamten Netzwerkes „Klimabündnis Österreich“.
 - b. Die Entwicklung und laufende Anpassung von für den Verband Klimabündnis Österreich und alle Bundeslandvereine verbindlichen Leitlinien.
 - c. Die laufende Abstimmung der Aktivitäten des Verbandes Klimabündnis Österreich und der Aktivitäten aller Bundeslandvereine aufeinander.
3. Der Vorsitz in der Konferenz der Klimabündnis-Vereine wechselt halbjährlich zwischen allen Klimabündnis-Vereinen (Bundeslandvereine in alphabetischer Reihenfolge des Bundeslandes, die Stadt Wien, anschließend der Verband Klimabündnis Österreich, danach beginnen wieder die Bundeslandvereine usw.). Ein Bundeslandverein kann auf den Vorsitz verzichten. Das Recht des Vorsizes geht sodann auf den nächstfolgenden Verein über.

§ 13 – Der Beirat

1. Zur bestmöglichen Erfüllung der Vereinsaufgaben kann ein Beirat eingerichtet werden. Dieser Beirat soll sich aus Vertreter:innen bundesländerspezifischer Stakeholder:innen zusammensetzen (Land Salzburg, Städte und Gemeinden, Regionalmanagements, Betriebe, etc.). Die Mitglieder dieses Beirates werden durch die Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.
2. Aufgabe des Beirates ist es, insbesondere den Vorstand und die Geschäftsführung zu beraten, diesen Empfehlungen zu geben, um die Beziehungen zwischen dem Verein und den Kooperationspartner:innen zu vertiefen.
3. Beiratssitzungen haben mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Der/die Beiratsvorsitzende wird von den Beiratsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 14 – Die Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand und die Geschäftsführung haben den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiter müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine Abschlussprüfung zu bestellen, so übernehmen diese die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 15 – Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
3. Diese beiden Schiedspersonen wählen eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet der Vorstand des Verbands Klimabündnis Österreich, wobei dieser nicht an die vorgeschlagenen Kandidat:innen gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedspersonen vorgeschlagenen Kandidat:innen das Los. Die Schiedspersonen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert eine nominierte Schiedsrichterin oder ein nominiertes Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das sie oder ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das

Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
6. Nennt der/die AntragsgegnerIn binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters durch den/die AntragstellerIn keine Schiedsrichterin oder keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 3.), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

§ 16 – Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist die/der Vorsitzende des Vorstandes der vertretungsbefugte Liquidator.
3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereines für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Seeham, am 6. November 2025